



Deutsches Institut
für Menschenrechte

„Kinderrechte und Kinderschutz“

Claudia Kittel

Berlin, den 11.03.2022

Inhalt

- 1. Mein Blickwinkel**
- 2. Kinderrechte sind Menschenrechte**
- 3. Bedeutung der UN-KRK in Deutschland**
- 4. Kinderrechte sind mehr als Kinderschutz**

Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR)

- Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands.
- Es trägt zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte bei.
- Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status).

Monitoring-Stellen UN-BRK und UN-KRK

- Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (gemäß Artikel 33, Absatz 2 der Konvention) sowie dem Monitoring der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland betraut worden.
- Hierfür hat es die Monitoring-Stellen „Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention“ und „Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention“ eingerichtet.

Erklär-Video

Inhalt

1. **Mein Blickwinkel**
2. **Kinderrechte sind Menschenrechte**
3. **Bedeutung der UN-KRK in Deutschland**
4. **Kinderrechte sind mehr als Kinderschutz**

Menschenrechtsverträge

1. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966)
2. Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966)
3. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1965)
4. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979)
5. Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafe (1984)
- 6. Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989)**
7. Internationales Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen (2003)
8. Behindertenrechtskonvention (2006)
9. Konvention gegen Verschwindenlassen (2006)

UN-Kinderrechtskonvention (1989)

Am **20. November 1989** wurde dann durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen das „**Übereinkommen über die Rechte des Kindes**“ als völkerrechtlich verbindliches Vertragswerk verabschiedet.

- Das Übereinkommen verankert erstmals in der Geschichte des Völkerrechts die Rechte des Kindes umfassend in einem internationalen Vertragswerk mit weltweitem Geltungsanspruch.

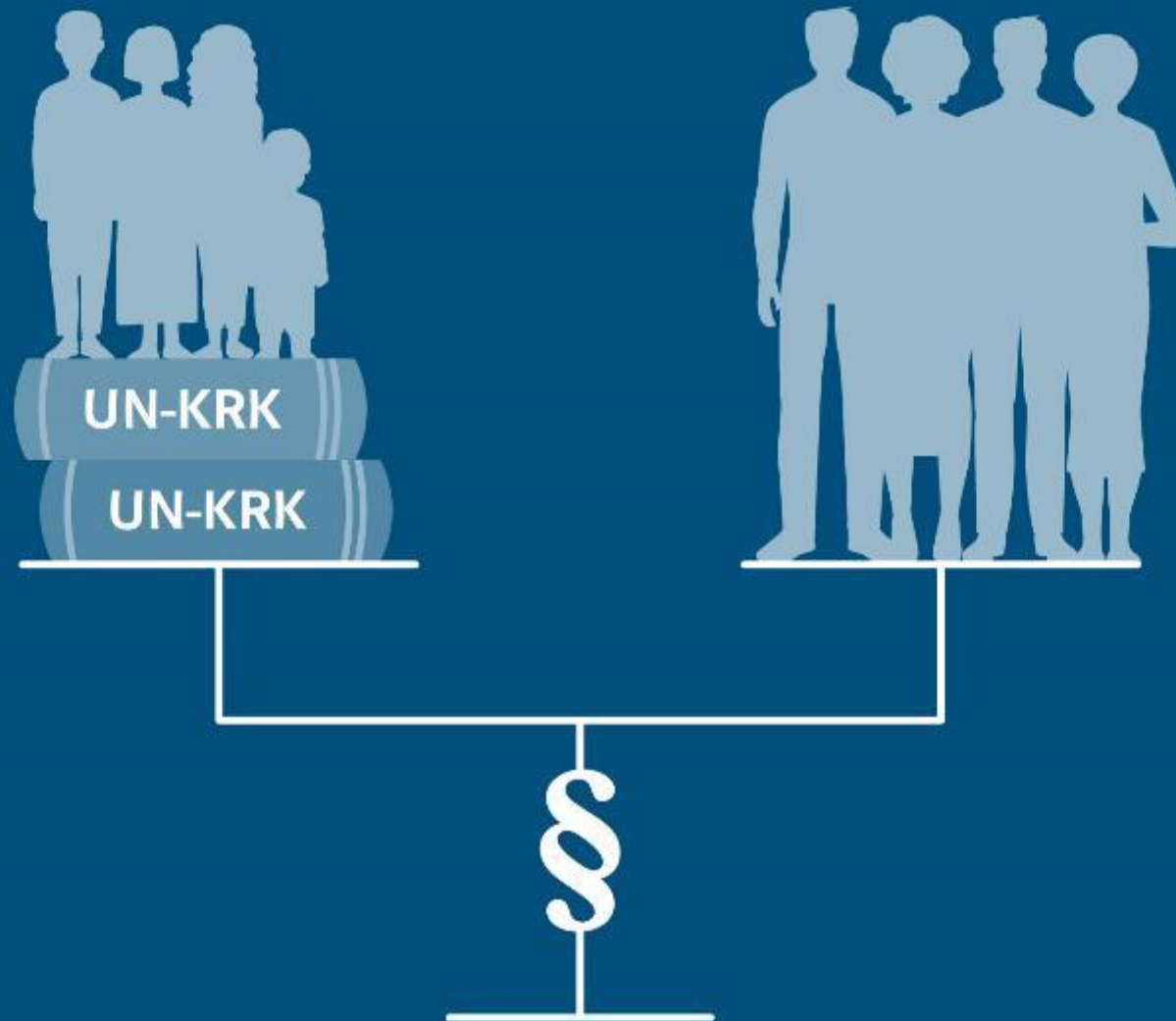
Kernprinzipien der Menschenrechte

Menschenrechte sind **unveräußerlich**, d.h. niemand kann sie verlieren, denn sie sind an die menschliche Existenz geknüpft.

Menschenrechte sind **universell**, d.h. sie gelten für alle Menschen ohne Unterschiede weltweit.

Menschenrechte sind **unteilbar**, bedingen einander und sind miteinander verknüpft. Kein Recht ist wichtiger als das andere.

KINDER ALS RECHTSTRÄGER_INNEN



Inhalt

1. **Mein Blickwinkel**
2. **Kinderrechte sind Menschenrechte**
3. **Bedeutung der UN-KRK in Deutschland**
4. **Kinderrechte sind mehr als Kinderschutz**

Staatenpflicht zur Umsetzung

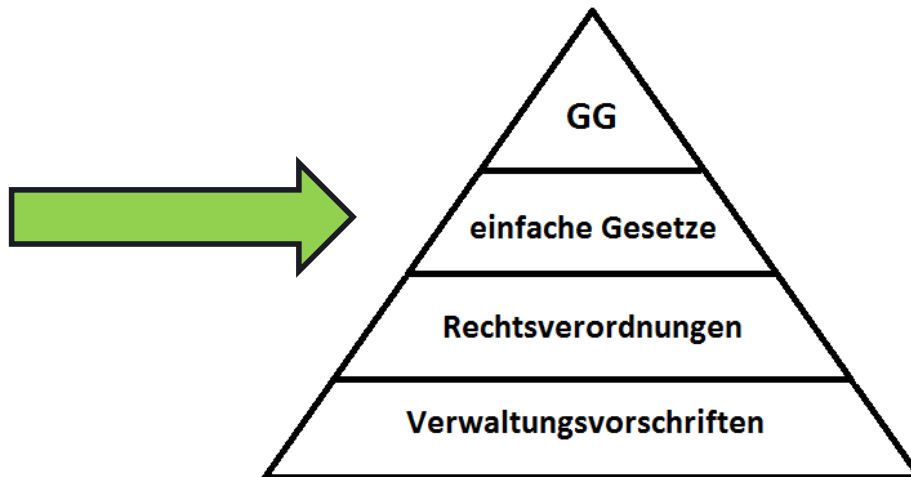
- Die **Achtungspflicht** fordert, dass der Staat Kinder nicht an der Ausübung ihrer Rechte hindert.
- **Schutzpflichten** betreffen den Schutz von vor Übergriffen durch Dritte (auch ihre Eltern) oder wirtschaftliche Ausbeutung.
- **Gewährleistungspflichten** beziehen sich auf alle weiteren Maßnahmen zur Umsetzung der Kinderrechte wie z.B. Rechtsbehelfe, Infrastrukturmaßnahmen und soziale Leistungen.

Inkrafttreten der UN-KRK in Deutschland (1992)

- Trat am **5. April 1992** in Deutschland in Kraft.
- Seit Juli 2010 hat die UN-KRK in Deutschland uneingeschränkte Gültigkeit (nach der Rücknahme sog. Vorbehalte gemäß Art. 49 UN-KRK).

Bedeutung der UN-KRK in Deutschland

Die UN-KRK steht aufgrund des Zustimmungsgesetzes auf gleicher Ebene wie andere deutsche Gesetze (insofern: die UN-KRK ist geltendes Recht!)



Verantwortung für die Verwirklichung der UN-KRK in Deutschland

Kernfrage: Wenn die UN-KRK Gesetzesrang hat, und sich weiterhin auch Umsetzungsprobleme in Deutschland zeigen, wer ist dann für die Umsetzung der UN-KRK in Deutschland verantwortlich?

Antwort: Alle staatlichen Stellen – die staatlichen Pflichten der UN-KRK betreffen Legislative, Exekutive und Judikative in gleicher Weise.

Inhalt

1. **Mein Blickwinkel**
2. **Kinderrechte sind Menschenrechte**
3. **Bedeutung der UN-KRK in Deutschland**
4. **Kinderrechte sind mehr als Kinderschutz**

Artikel 19 UN-KRK, Absatz 1

„(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenzuführung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormundes oder anderen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.“

General Comment Nr. 13 (CRC/C/GC/13)

Ein weites Verständnis von “Gewalt”, das bspw. auch

- alle denkbaren Formen von psychischer Gewalt,
- Gewalt von Kindern an Kindern,
- selbstverletzendes Verhalten oder
- Gewalt durch Medien,

umfasst.

Artikel 19 UN-KRK, Absatz 2

„(2) Diverse Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.“

General Comment Nr. 13 (CRC/C/GC/13)

Zentrale Elemente eines „Gewaltschutzes“ sind:

- das sog. Risiko-Screening (Ziffer 48),
- die ständige Verfügbarkeit einer kindgerechten Melde-, Beschwerde- und Anlaufstelle (Ziffer 49) sowie
- Strukturen, die sicherstellen, dass Meldungen und Beschwerden auch nachgegangen wird (Ziffer 50ff).

Die 4 Grundprinzipien der UN-KRK

- Artikel 2 Nicht-Diskriminierung
- Artikel 3 Vorrang Kindeswohl (*best interests of the child*)
- Artikel 6 Recht auf Leben und Entwicklung
- Artikel 12 Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Beteiligung)

Artikel 3 UN-KRK

Vorrang Kindeswohl (best interests of the child)

(1) **Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen**, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, **ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.**

Kindeswohl nach Art. 3 Abs. 1 UN-KRK

- **Subjektives Recht:** dass bei allen staatlichen Entscheidungen, die ein Kind betreffen, vorrangig Berücksichtigung finden muss
- **Ein Grundprinzip für die Rechtsauslegung:** stets diejenige Auslegung, die für die Interessen des Kindes am besten ist
- **Verfahrensregel:** Ermitteln und Bestimmen des Kindeswohls einschl. Argumentations-, Dokumentations- und Darlegungslast

Artikel 12 UN-KRK

Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, **diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.**

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.“

Art. 12 Abs. 1 UN-KRK

- in allen staatlichen Angelegenheiten, die Kinder betreffen: Kinder müssen angehört werden bzw. Gelegenheit hierfür bekommen
- **Art. 12 Abs. 1 UN-KRK endet nicht beim bloßen Gehör: staatliche Entscheidungsträger_innen müssen sich mit der Meinung des Kindes auseinandersetzen und diese bei der Entscheidung berücksichtigen**
- enger Zusammenhang mit Art. 3 Abs. 1 UN-KRK: Kindeswohl kann nur ermittelt werden, indem man das betroffene Kind auch beteiligt

Zusammenspiel von Beteiligung und Kinderschutz

Beteiligung ist eines der wirksamsten Instrumente des Kinderschutzes – denn Kinder sind Expert_innen in eigener Sache

Literatur

- **Übereinkommen über die Rechte des Kindes. VN Konvention im Wortlaut mit Materialien.** Herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 6. Auflage, Berlin 2018 [abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/93140/78b9572c1bffdda3345d8d393acb bfe8/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-data.pdf>]
- **Kittel, Claudia (2020): Drei Jahrzehnte UN-Kinderrechtskonvention.** In: Aus Politik und Zeitgeschichte 20/2020, herausgegeben von der Bundeszentrale für politische Bildung [abrufbar unter: <https://www.bpb.de/apuz/309085/drei-jahrzehnte-un-kinderrechtskonvention>]

Literatur

- Das Kindeswohl neu denken. Kinderrechtsbasierte Ermittlung und Bestimmung des Kindeswohls
- Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt (Art. 3 Abs. 1)
- Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (2009). Das Recht des Kindes auf Gehör
- Kinderrechte ins Grundgesetz - Kinder als Träger von Menschenrechten stärken

Diese und weitere Publikationen sind abrufbar unter:
<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-krk/publikationen/>



**Deutsches Institut
für Menschenrechte**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Claudia Kittel

Leiterin Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

Zimmerstraße 26/27

10969 Berlin

Telefon: 030 259 359-0

info@institut-fuer-menschenrechte.de

www.institut-fuer-menschenrechte.de

Twitter: [@DIMR_Berlin](https://twitter.com/DIMR_Berlin)